

## IX. Nachtrag zum Strassengesetz

Antrag vom 2. März 2026

### SP-GRÜNE-GLP-Fraktion (Sprecherin: Wyss-Vilters-Wangs)

Art. 5      Abs. 3:                      Kantonsstrassen gelten in der Regel als verkehrsorientierte Strassen.

#### Begründung:

Manche Kantonsstrassen durchqueren Dorfzentren, führen an Schulhäusern vorbei und werden faktisch kaum je mit 50 km/h befahren. Häufig handelt es sich um Kantonsstrassen zweiter Klasse, die in erster Linie dem Anschluss einer politischen Gemeinde an eine Kantonsstrasse erster Klasse oder an eine Hauptverkehrsachse dienen. Sie unterscheiden sich deutlich von stark belasteten Durchgangsachsen und erfüllen neben der Verkehrsfunktion auch eine siedlungsorientierte Aufgabe.

In der Vergangenheit wurde die Höchstgeschwindigkeit auf Kantonsstrassen punktuell bereits aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zur Reduktion von Lärmemissionen auf 30 km/h herabgesetzt. Auch aktuell prüfen verschiedene Gemeinden entsprechende Anpassungen.

Gerade auf Kantonsstrassen, die durch Dorfkerne oder entlang von Schulhäusern führen, sind Aufenthaltsqualität, Wohnqualität und Sicherheit für Fussgängerinnen und Fussgänger sowie Velofahrerinnen und Velofahrer zentrale Anliegen. Damit hier weiterhin angepasste und sachgerechte Lösungen möglich bleiben, braucht es den nötigen Gestaltungsspielraum.

Der vorgeschlagene ergänzte Wortlaut trägt diesem Umstand Rechnung. Er schafft Klarheit, ohne pragmatische Lösungen vor Ort zu verbauen.